

# Flugplatzbenutzungsordnung

nach § 53 Abs. 1 i.V. m. § 43 Abs. 1 LuftVZO

des

## Verkehrslandeplatzes Strausberg

## Inhaltsangabe

---

### Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Allgemeine Angaben (AGA-Daten)

### Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
  - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
  - 2.3 Rollen und Schleppen
  - 2.4 Abfertigungsvorfeld
  - 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
  - 2.6 Abstellen und Unterstellen
  - 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
  - 2.8 Statistik
  - 2.9 Lärmschutz
  - 2.10 Betriebsstoffversorgung
  - 2.11 Wartung und Waschen
  - 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
  - 2.13 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
  - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
  - 3.2 Fahrzeugverkehr
  - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
  - 3.4 Rollfeld
  - 3.5 Vorfelder
  - 3.6 Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigung
  - 4.1 Gewerbliche Betätigung
  - 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
  - 4.3 Lagerung
  - 4.4 Bauarbeiten
5. Betriebliche Sicherheitsbestimmungen
  - 5.1 Umgang mit Betriebsstoffen
  - 5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
  - 5.3 Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
  - 5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
  - 5.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten
  - 5.6 Aufbewahrung von Material, Geräten und Abfällen
  - 5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst
6. Luftsicherheit
  - 6.1 Einleitung
  - 6.2 Sicherung baulicher Anlagen

|                             |                            |                                                    |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 2 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|

- 6.3 Sicherung von Luftfahrzeugen
- 6.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten
- 6.5 Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen
- 7. Fundsachen
- 8. Verunreinigungen, Abwässer
  - 8.1 Verunreinigungen
  - 8.2 Abwässer
  - 8.3 Abfall
- 9. Einwilligungen und Erlaubnisse
- 10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 12. Zustellungsbevollmächtigter
- 13. Änderungsvorbehalt
- 14. Inkrafttreten

#### **Anlagen**

- Anlage I: Alarmplan
- Anlage II: Betriebsabsprache Drohnenflug
- Anlage III: Temporäre Verfahrensanweisungen

## Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung verwendet:

|         |                                                                                 |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|
| AIP     | Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)                        |
| AIS     | Aeronautical Information Service (Flugberatungsdienst)                          |
| ASDA    | Accelerate Stop Distance Available<br>(verfügbare Startabbruchstrecke)          |
| BGB     | Bürgerliche Gesetzbuch                                                          |
| LDA     | Landing Distance Available<br>(verfügbare Landestrecke)                         |
| LuftSiG | Luftsicherheitsgesetz                                                           |
| LuftVG  | Luftverkehrsgesetz                                                              |
| LuftVO  | Luftverkehrsverordnung                                                          |
| MHz     | Megahertz                                                                       |
| MTOM    | Maximum Take-off Mass<br>(Höchstabfluggewicht)                                  |
| NM      | Nautical Miles (nautische Meile)                                                |
| NfL     | Nachrichten für Luftfahrer                                                      |
| PCN     | Pavement Classification Number<br>(Code-Nummer für Gewichtsbelastung der Piste) |
| PPR     | Prior Permission Required<br>(vorherige Genehmigung erforderlich)               |
| rwN     | rechtsweisend Nord                                                              |
| RWY     | Runway (Start- und Landebahn)                                                   |
| SFG     | Strausberger Flugplatz GmbH                                                     |
| SS      | Sunset (Sonnenuntergang)                                                        |
| TODA    | Take-off Distance Available (verfügbare Startstrecke)                           |
| TORA    | Take-off Run Available (verfügbare Startlaufstrecke)                            |
| TWY     | Taxiway (Rollweg)                                                               |
| UTC     | Universal Time Coordinated (koordinierte Weltzeit)                              |
| VFR     | Visual Flight Rules (Sichtflugregeln)                                           |



## Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Strausberg sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP, Teil VFR und IFR, sowie in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

| Allgemeine Angaben                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Bezeichnungen:                                                        | Verkehrslandeplatz Strausberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                    |
| Umfang der Zulassung:                                                 | Benutzung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugzeuge bis Code 2B, eingeschränkt auf 14 t MTOM</li> <li>• Hubschrauber (Drehflügler) ohne Gewichtsbeschränkung</li> <li>• Motorsegler</li> <li>• Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschleppstart</li> <li>• aerodynamisch- und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (letztere nur PPR)</li> <li>• Ballone</li> <li>• Luftschiffe</li> </ul>                                                                                                                                                                         |                                                    |
| Betriebszeit:<br>Sommerzeit<br><br>Winterzeit<br><br>Nachtflugbetrieb | Mo-Fr.: 06.30 - 18.00 UTC / SS+30<br>(andere Zeiten PPR)<br>Sa/So/HOL: 07:00 – 18:00 Uhr UTC / SS+30<br>(andere Zeiten PPR)<br><br>07.00- SS+30 Uhr UTC<br>(andere Zeiten PPR)<br><br>Ja<br><br>Zum Schutz der Anwohner darf regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugbedingungen am Tage geflogen werden kann (vgl. § 36 LuftVO). Davon ausgenommen sind der Schulflugbetrieb an bis zu einem Kalendertag pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23:00 Uhr Ortszeit zur |                                                    |
| Strausberger Flugplatz GmbH                                           | Flugplatzbenutzungsordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Seite 5 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                    |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|                                 | Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie einzelne Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Passagieren und Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat).                                                  |                                                    |
| Instrumentenflugbetrieb         | Ja (PPR, Anfragen an Bremen ACC)                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                    |
| Flugplatzunternehmer            | Strausberger Flugplatz GmbH<br>Kastanienallee 38<br>15344 Strausberg<br>Telefon: 03341 / 345-0<br>Fax: 03341 / 345-410<br>Mail: <a href="mailto:info@sfg-strausberg.de">info@sfg-strausberg.de</a><br>URL: <a href="http://www.sfg-strausberg.de">http://www.sfg-strausberg.de</a> |                                                    |
| Postanschrift                   | Strausberger Flugplatz GmbH<br>Flugplatzstr. F1 Haus 20<br>15344 Strausberg<br>Telefon: 03341 / 345-370<br>Fax: 03341 / 345-379<br>Mail: <a href="mailto:info@sfg-strausberg.de">info@sfg-strausberg.de</a>                                                                        |                                                    |
| Funkstelle:                     | 118,735 MHz / Strausberg Information                                                                                                                                                                                                                                               |                                                    |
| Zuständige Flugsicherungsstelle | Bremen ACC<br>0421 / 5372-120                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                    |
| Flugplatzkoordinaten            | N 52° 34' 49'' E 13° 54' 54'' (WGS 84)                                                                                                                                                                                                                                             |                                                    |
| Lage des Flugplatzes            | 1.1 NM E Strausberg                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                    |
| Flugplatzhöhe                   | 80,20 m (263 ft)                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                    |
| Ortsmißweisung                  | 5° E                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                    |
| Treibstoffsorten                | AVGAS 100 LL,<br>JET A1 (Energiesteuerlager),<br>MOGAS (Super plus bleifrei)                                                                                                                                                                                                       |                                                    |
| Strausberger Flugplatz GmbH     | Flugplatzbenutzungsordnung                                                                                                                                                                                                                                                         | Seite 6 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |

|                                     |                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ölsorten                            | AeroShell W100<br>AeroShell W15-W50<br>AeroShell Sport Plus 4                                                                                      |
| Rettungsdienst                      | Tel.: 112                                                                                                                                          |
| Grenzabfertigung<br>Zollabfertigung | Anmeldung bis 3 Tage vorher<br><br>Ja, PPR<br>Tel.: (03341) 345-370, Fax 345-379                                                                   |
| Übernachtung                        | Pilotenunterkunft "Fliegerhorst"                                                                                                                   |
| Gastronomie                         | Restaurant "Doppeldecker"                                                                                                                          |
| Verkehrsverbindung                  | S-Bahn S5, Regionalbahn ab Strausberg<br>Vorstadt, Taxi, Mietwagen<br>Abfahrtszeiten: <a href="http://www.vbb-fahrinfo.de">www.vbb-fahrinfo.de</a> |
| Lösch- und Bergungstechnik          | CAT 3                                                                                                                                              |
| Schneeräumtechnik                   | vorhanden                                                                                                                                          |
| Hallenraum                          | Auf Anfrage                                                                                                                                        |

| Meteorologische Angaben |             |
|-------------------------|-------------|
| Bezugstemperatur        | 24°C        |
| Hauptwindrichtung       | Westsudwest |

|                             |                            |                                                    |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 7 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|

## Angaben über Flugbetriebsanlagen

### Start- und Landebahn für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

| Richtung<br>(rwN) | Bezeichnung | Länge   | Breite | Belag |
|-------------------|-------------|---------|--------|-------|
| 049° / 229°       | 05/23       | 1.200 m | 28 m   | Beton |

#### Verfügbare Strecken:

| Bezeichnung | TORA    | TODA    | ASDA    | LDA     |
|-------------|---------|---------|---------|---------|
| 05          | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m |
| 23          | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m |

Längsneigung: < 1%  
 Querneigung: < 1%  
 Streifen: 1.320 m x 150 m  
 RESA: 90 m x 56 m (Endsicherheitsfläche im Nordosten)  
 120 m x 150 m (Endsicherheitsfläche im Südwesten)  
 Tragfähigkeit: PCN 38 R/B/W/T

### Start- und Landebahn für Segelflugzeuge und Motorsegler in den zugelassenen Startarten; alternativ für Flugzeuge bis 5,7 t MTOM, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

| Richtung<br>(rwN) | Bezeichnung | Länge   | Breite | Belag |
|-------------------|-------------|---------|--------|-------|
| 049° / 229°       | 05/23       | 1.200 m | 40 m   | Gras  |

#### Verfügbare Strecken:

| Bezeichnung | TORA    | TODA    | ASDA    | LDA     |
|-------------|---------|---------|---------|---------|
| 05          | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m |
| 23          | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m | 1.200 m |

Längsneigung: < 1%  
 Querneigung: < 1%  
 Streifen: 1.260 m x 60 m  
 Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 5,7 t MTOM

|                             |                            |                                                    |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 8 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|



|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Abfertigungsvorfeld: | vor dem Abfertigungsgebäude |
|----------------------|-----------------------------|

| Optische Hilfen / Funk     |                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anzeigegeräte</b>       |                                                                                                                                                                                                                                          |
| Bodensignalanlagen         | 2 x Windsack, Windmesser, Lande-T (Segelflug)                                                                                                                                                                                            |
| Flugplatzleuchtfeuer       | Ja, als Drehfeuer                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Befeuerung</b>          | Schwellen- und Landebahnenbefeuerung<br>Landebahnrandbefeuerung (ungerichtet)<br>Schwelleneckblitze<br>Gleitwinkelbefeuerung 05 und 23<br>Anflugbefeuerung 05 und 23<br>Rollbahnrandbefeuerung (nur Rollbahnen A, F und D1)<br>Vorfeld 2 |
| <b>Hindernisbefeuerung</b> | Wettermast<br>Windsack<br>Tankstelle<br>Abfertigungsgebäude                                                                                                                                                                              |
| <b>Funk</b>                | Strausberg Information, Ge/En, 118,735 MHz                                                                                                                                                                                               |

## **Teil II: Benutzungsvorschriften**

---

### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte werden im Folgenden zusammengefasst als Luftfahrzeuge bezeichnet. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihnen erteilten Genehmigungen oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

1.1 Wer den Flugplatz Strausberg mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Strausberger Flugplatz GmbH (SFG) unterworfen. Weisungen der SFG gelten auch für die in ihrem Auftrag handelnden Personen (z. B. Flugleiter/AFISO). Sie dürfen insbesondere das Hausrecht ausüben, Entgelte erheben, Verbote aussprechen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

### **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

#### **2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2 Auf Verlangen der SFG sind die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3 Der Verkehrslandeplatz Strausberg unterliegt der Landeplatzlärmschutzverordnung (LLV). Luftfahrzeuge mit Lärmschutzzeugnis, jedoch ohne erhöhten Lärmschutz, dürfen:

- montags bis freitags vor 7:00 Uhr Ortszeit, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang sowie
- samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9:00 Uhr und nach 13:00 Uhr Ortszeit nicht zu Flügen unter 60 Minuten Dauer starten, wenn die Landung am Startflugplatz erfolgen soll.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 10 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



## 2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind bei Nutzung der Flugplatzanlagen an die Anweisungen der SFG und in deren Auftrag handelnden Personen (z.B. Flugleiter) gebunden.

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen der SFG, die die für den Segelflug erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für von der SFG genehmigte Fallschirmabsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

## 2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Das Überqueren der Flugplatzstraße F1, vor der Flugzeughalle F1/21, durch Luftfahrzeuge mit eigener Kraft ist verboten. Diese Luftfahrzeuge sind per Hand, bzw. mit Schleppfahrzeug von und zur Flugbetriebsfläche (Vorfeld) zu bewegen.

2.3.4 Bei Bedarf ist die SFG berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die SFG, so hat der Luftfahrzeughalter ihr die für das Schleppen notwendigen Hinweise zu geben.

## 2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld 2 dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeflächen - ist nur mit Einwilligung der SFG zulässig.

2.4.2 Probeflächen nach technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf den von der SFG ausgewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

2.4.3 Abfertigungsplätze werden von der SFG zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der SFG eingewiesen.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 11 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

## 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Die SFG ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der SFG zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

## 2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der SFG zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz länger als vier Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der SFG auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die SFG das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten werden durch die Hallenordnung der SFG geregelt.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.6.3 Der Versicherungsschutz für die untergestellten Luftfahrzeuge ist grundsätzlich durch den Luftfahrzeughalter sicherzustellen. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die eingestellten Luftfahrzeuge besteht über die SFG nicht. Das erhobene Abstell- bzw. Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf die Fläche und schließt keinen Service durch Personal der SFG ein.

2.6.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.5 Die SFG haftet gegenüber dem Luftfahrzeughalter aus allen vereinbarten und durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Flugplatzbenutzungsordnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und der Vorlage einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die Haftung der SFG ist in ihrer Höhe auf die Deckungssummen der bestehenden Landeplatz-Haftpflichtversicherung (einschließlich für Flugleiter-Haftpflicht) mit jeweils 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden, sowie daraus resultierender Vermögensschäden begrenzt.

## 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen der SFG und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 12 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



2.7.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der SFG, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der SFG benutzt werden.

2.7.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die durch die SFG als Nutzer zugelassen sind.

2.7.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.

2.7.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit der SFG bei Einhaltung der Hallenordnung vorgenommen werden.

2.7.5 Der Platz vor den Toren der im Besitz der SFG befindlichen Hallen ist freizuhalten.

2.7.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung der SFG.

2.7.7 Das Betanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet.

## 2.8 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der SFG die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## 2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken und besondere, zumutbare Schallschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen der SFG für die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. (Punkt 2.4.2 dieser Ordnung)

## 2.10 Betriebsstoffversorgung

2.10.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den am Verkehrslandeplatz angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

2.10.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanister-Betankung von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 13 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

## 2.11 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von der SFG angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung zugelassenen Reinigungsmittel durchgeführt werden.

## 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die SFG es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die SFG nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der SFG dadurch ein finanzieller Schaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

## 2.13 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge

2.13.1 Entstehen der SFG infolge von Rollbewegungen (TWY und Vorfeld) bzw. Abweichungen von der RWY, Schäden an installierten Flugsicherungsanlagen bzw. anderen Bodeneinrichtungen, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

2.13.2 Der Luftfahrzeughalter haftet der SFG für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten, etc. herbei geführten Schäden. Dafür hat der Luftfahrzeughalter für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrt-Haftpflichtversicherung auf Verlangen der SFG vorzulegen.

## 3. Betreten und Befahren

### 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die SFG kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit die SFG keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die von der SFG hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und verlassen werden.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 14 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



3.1.3 Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfelder und anderer Betriebsanlagen verantwortlich.

3.1.4 Eigentümer von Grundstücken, die sich innerhalb der Flugplatzgrenzen befinden haben innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte am Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen gehindert werden.

## 3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die SFG freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit der SFG verwendet werden.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den von der SFG bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Gängen und vor Treppen abgestellt werden. Die von der SFG erlassenen Weisungen sind zu beachten.

3.2.5 Die befestigte Start- und Landebahn darf grundsätzlich nur durch Fahrzeuge der SFG bzw. in deren Begleitung befahren werden. Vor dem Befahren der befestigten Start- und Landebahn ist zu stoppen und auf startende oder landende Luftfahrzeuge zu achten.

3.2.6 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h (mit Anhängern auf 25 km/h) beschränkt. In der Nähe von abgestellten Luftfahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Ausgenommen von den vorgenannten Höchstgeschwindigkeiten sind Feuerwehren, Rettungsdienste, Winterdienst, die Fahrzeuge der SFG und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz.

3.2.7 Luftfahrzeuge, auch geschleppte Luftfahrzeuge, haben grundsätzlich Vorrang, bei Fahrzeugen ist die Regel „rechts vor links“ zu beachten.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 15 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

### 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der SFG - und ggf. sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Wartungsräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen. Die SFG kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der SFG betreten werden, hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.2 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die SFG hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der SFG besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

### 3.4 Rollfeld

3.4.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt die SFG im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung/AFIS-Stelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.4.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.2 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der SFG - die Erlaubnis

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 16 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



der Flugleitung/AFIS-Stelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.4.1 Satz 2 zu beachten.

3.4.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können. Bei Vorhandensein einer Rundumleuchte (orange) ist diese einzuschalten.

3.4.4 Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Die SFG kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

### 3.5 Vorfelder

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der SFG erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.5.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der SFG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der SFG.

### 3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## 4. Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der SFG, die auch ein an diesen zu entrichtenden Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Die Zustimmung für die gewerbliche Betätigung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 17 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



#### 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der SFG. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.

#### 4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der SFG gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der SFG gelagert werden.

#### 4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung der SFG. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die SFG rechtzeitig zu benachrichtigen.

### 5. Betriebliche Sicherheitsbestimmungen

#### 5.1. Umgang mit Betriebsstoffen

5.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

5.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf der von der SFG zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der SFG und mit besonderem Feuerschutzmaßnahmen zulässig.

5.1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

5.1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 18 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Der gleiche Abstand gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer. Diese Regelungen sind auch bei der Befüllung (Lieferung) der Tankanlagen mit Kraftstoff anzuwenden.

5.1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 5.1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die SFG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

5.1.6 Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

## 5.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

5.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten angelassen und betrieben werden.

5.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der SFG festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

5.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken zu Probeläufen müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Der Bereich der Luftschrauben bzw. der Lufteingangsteile ist vor dem Anlassen von Fremdkörpern zu säubern.

5.2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

5.2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

5.2.6 Werden Triebwerke von Luftfahrzeugen angelassen oder während des Laufes bedient, hat sich der Luftfahrzeugführer zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

5.2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.

5.2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausnahmeregelungen liegen in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

## 5.3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 19 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



Sicherheitsabstandes von 15 m abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der SFG zugelassen sind. Rauchen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

#### 5.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

#### 5.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in zugelassenen Behältern außerhalb der Halle zu entleeren. Leere Ölgebinde sind in den gekennzeichneten Tonnen in den Hangars bzw. an der Tankstelle zu entsorgen.

#### 5.6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen in Luftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

#### 5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist die SFG (telefonisch oder per Funk) unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes (Anlage I) und der Notfall- und Meldeordner SFG.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 20 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



## 6. Luftsicherheit

### 6.1. Einleitung

Mit der VO (EG) 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, dass an den Flugplätzen zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist.

Auf dieser Grundlage wurde für den Verkehrslandeplatz Strausberg ein Luftsicherheitsprogramm erstellt und nimmt Bezug auf:

- LuftSiG in der Fassung vom 04.03.2017
- Artikel 4 Abs. 4 der VO (EG) 300/2008 zur Anwendung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen gemäß VO (EG) 1254/2009
- Grundsätze zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in Berlin und Brandenburg der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 08.03.2010
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit vom 07.06.2017

Die Teile des Luftsicherheitsprogramms, die durch die einzelnen Nutzer des Flugplatzes umzusetzen sind, werden in den Abschnitten 6.2 bis 6.4 beschrieben und sind somit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

### 6.2 Sicherung baulicher Anlagen

- a) Alle Tore, Schlupftüren und Hangarflächen innerhalb und außerhalb der eingezäunten Flugbetriebsflächen sind stets verschlossen zu halten.
- b) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen zu verwehren, dies betrifft auch die nicht im Besitz der SFG befindlichen Hangar- und Grundstücksflächen.
- c) Der straßenseitige Zugang zu den Hangarflächen ist stets verschlossen zu halten, sofern dies nicht durch andere geeignete Maßnahmen gesichert werden kann.
- d) Schlüssel, die die SFG an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden.
- e) Mieter und Nutzer des Flugplatzes können gegen Empfangsquittung einen (zusätzlichen) Schlüssel tageweise erhalten, der Nachweis über die Aus- und Rückgabe der Schlüssel erfolgt über ein Schlüsselbuch. Der Verlust von Schlüsseln ist der SFG umgehend anzuzeigen.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 21 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

### 6.3 Sicherung von Luftfahrzeugen

- a) Abgestellte Luftfahrzeuge sind stets verschlossen zu halten.
- b) Der Halter bzw. Luftfahrzeugführer sorgt für eine sichere Aufbewahrung der Schlüssel außerhalb des Luftfahrzeuges.
- c) Luftfahrzeuge, die dauerhaft im Freien abgestellt werden sind nach Möglichkeit zu sichern, z.B. durch Rad- oder Propellerkrallen bzw. Ketten und Seile.
- d) Luftfahrzeuge sind auf den Freiflächen innerhalb der Flugbetriebsflächen (Luftseite) im Sichtbereich des Towers abzustellen.

### 6.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten

- a) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere identifiziert und für den geplanten Flug gebucht sind.
- b) Bei der Beförderung von Gepäck und Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

### 6.5 Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen

Sicherheitsrelevante Vorfälle auf dem gesamten Flugplatzgelände sind der SFG umgehend anzuzeigen. Hierzu gehören u.a. (versuchte) Einbrüche, Sachbeschädigungen usw., unabhängig davon, ob sich das Objekt im Besitz der SFG befindet. Dies gilt auch für Vorfälle, die nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht worden sind.

## 7. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der SFG abzugeben. Es gelten die §§ 965 ff. BGB.

## 8. Umweltschutz

### 8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die SFG die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 22 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

## 8.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergl. verunreinigt wurde, ist es nach besonderer Weisung der SFG zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen wird die SFG von Ansprüchen Dritter freigestellt.

## 8.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe sind möglichst ganz zu vermeiden.

## 9. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## 10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der SFG, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die SFG vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Strausberg.

## 12. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der SFG auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## 13. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde bestätigt.

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 23 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|



#### 14. Inkrafttreten

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft. Die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 08. März 2019 wird hierdurch ungültig.

Der Flugplatzunternehmer:



**FLUGPLATZ  
STRAUSBERG**

Strausberger Flugplatz GmbH  
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg  
T 03341 345 370, F 03341 345 379

 **Numrich**

Strausberger Flugplatz GmbH

Genehmigt:



17.11.2025



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Schönefeld, den

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 24 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

## Anlage II:

### Betriebsabsprache Drohnenflug auf dem Flugplatz Strausberg (EDAY)

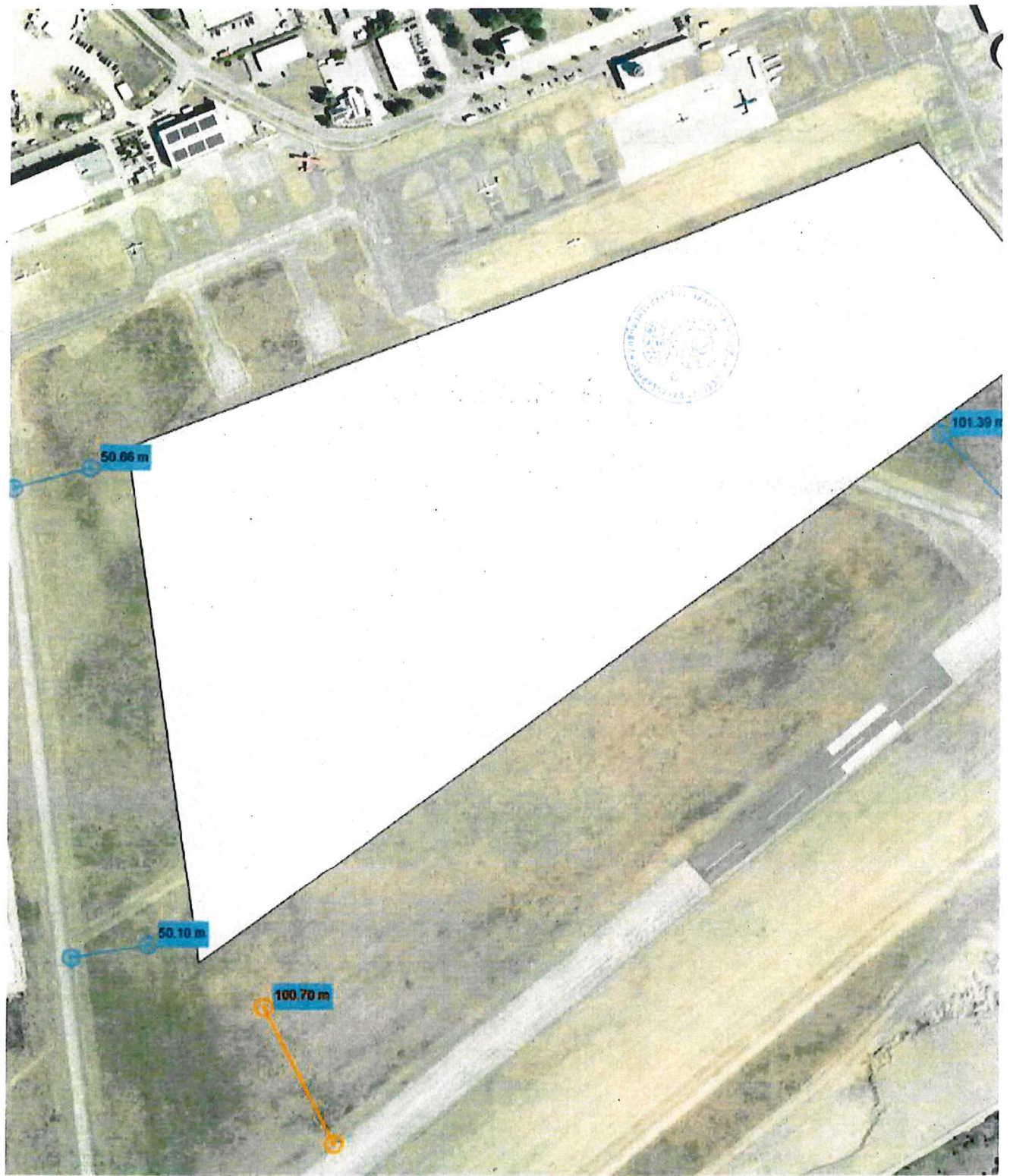
- Bemannter Flugbetrieb hat absoluten Vorrang vor jeglichem Drohnenflugbetrieb!
- Vor Beginn eines jeden Drohnenflugbetriebstages erfolgt ein Briefing durch verantwortlichen AFISO.
- Es werden flugbetriebliche und wettertechnische Besonderheiten des jeweiligen Tages abgestimmt. Dabei werden die Details des geplanten Drohnen-Flugbetriebs besprochen. Kenntnis der von der bemannten Luftfahrt genutzten Betriebsverfahren am Platz, z. B. die Lage und Höhe der Platzrunde(n) oder der für den Betriebstag veröffentlichten NOTAM's. Auf Wunsch des AFISO wird entweder jeder einzelne Start und jede einzelne Landung, oder nur Beginn und Ende des Flugbetriebs, sowie jeder Überflug des Rollwegs B angemeldet. Während der Überflüge dürfen auf dem Rollweg B keine Rollbewegungen anderer Luftfahrzeuge stattfinden.
- Es ist jeweils ein NOTAM über die Drohnenaktivität am Flugplatz zu veröffentlichen.
- Der AFISO muss Luftfahrzeuge innerhalb der RMZ auf den Drohnenflugbetrieb hinweisen. (z.B. „In Betrieb die Piste 23, QNH 1013, Drohnenflugverkehr am Platz“)
- Der AFISO kann den vereinbarten Drohnen-Flugbetrieb (insbesondere aus verkehrstechnischen Gründen) verschieben, ändern oder widerrufen.
- Es ist ein System zur elektronischen Detektion bemannter Flugzeuge zu nutzen.
- Es wird ein Betriebsfunkgerät an den verantwortlichen Drohnenpiloten/ Drohnenlehrer übergeben.
- Vor dem Befahren des Flugplatzgeländes ist der verantwortliche AFISO zu kontaktieren und die Freigabe zum Befahren zu bestätigen. Dies gilt auch für Fahrzeug – und Fußgängerbewegungen während des Drohnenflugbetriebes.
- Beginn und Ende des Drohnenflugbetriebes sind dem diensthabenden AFISO unverzüglich zu melden.
- Ständige Rufbereitschaft des Drohnenteams über Flugfunk, Betriebsfunk und Telefon sind jederzeit sicherzustellen.
- Einschränkungen bei widrigen Wetterbedingungen (z.B. Starkwind) max. Windkomponente 5,1 m/s
- Alle vorhandenen Sicherheitssysteme (z. B. RemoteID, maximale Entfernung, Geo Cage, maximale Flughöhe, Return-to-Home) korrekt konfiguriert werden.
- Der Drohnen-Flugbetrieb ist sofort einzustellen, sowie sich ein fliegendes bemanntes Flugzeug dem Betriebsgebiet mit Kollisionsgefahr nähert!
- Ausbilder und Schüler befinden sich auf der markierten Position (Kompensierplatte).
- Der Fernpilot hat visuell und auch akustisch zu verfolgen, ob sich bemannte Flugzeuge nähern.
- Die Fluggeografie ist grün dargestellt. Von der Start- und Landebahn wird ein Sicherheitsabstand von 100 m eingehalten. Vom Rollweg A ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.
- Die maximale Flughöhe beträgt 120 m (400 ft) AGL. Der VLOS Bereich wird auch bei den STS-02 Übungen nicht verlassen.
- Zu Rollverkehr oder unbeteiligten Personen wird ein Sicherheitsabstand gemäß der 1:1 Regel, mindestens aber 50 m eingehalten.
- Der Rollwege B darf nur nach Absprache mit dem diensthabenden AFISO überflogen werden.
- Im Falle eines Kontrollverlustes der Drohne ist der diensthabende AFISO **sofort** zu informieren.
- **Die Annäherung oder das Überfliegen des Bundeswehrobjektes im Norden vom Flugplatzgelände sind strikt untersagt.**
- **Es dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen vom Bundeswehrobjekt angefertigt werden.**

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 26 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

## Anlage I: Alarmplan

|                                                                                                        |                                                                      |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Polizei – Notruf</b><br>Polizeiwache Strausberg                                                     | <b>110</b><br>+49 3341 3300                                          |                        |
| <b>Notarzt/Rettungswagen</b><br>Krankenhaus Strausberg<br>Rettungsdienst MOL                           | <b>112</b><br>+49 3341 52-0<br>+49 3341 303980                       |                        |
| <b>Feuerwehr - Notruf</b><br>Freiwillige Feuerwehr Strausberg                                          | <b>112</b><br>+49 3341 308227                                        |                        |
| BFU<br>Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung                                                         | +49 531 – 35480                                                      | Fax: +49 531 - 3548246 |
| SAR-Leitstelle Münster<br>überregional                                                                 | +49 251 9364358                                                      |                        |
| Deutsche Flugsicherung (DFS)<br>- Wachleiter Bremen<br>- AIS-C Flugplan<br>- AIS-C Landeplatzüberwach. | +49 421 5372-120<br>+49 6103 707-5505<br>+49 6103 707-5511 und -5512 |                        |
| LuBB-Notfall/Unfall-Rufbereitschaft<br>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde<br>Berlin-Brandenburg         | +49 171 3354552                                                      |                        |
| BAF Notfall Nummer                                                                                     | +49 151 53935630                                                     |                        |
| Geschäftsführerin<br>Frau Kühnel                                                                       | +49 3341 345-381 oder +49 163 7504069                                |                        |
| Betriebsleiter<br>Herr Numrich                                                                         | +49 3341 345-377 oder +49 172 1703386                                |                        |
| Giftnotruf                                                                                             | +49 30 19240                                                         |                        |
| Elektrizität<br>Stadtwerke Strausberg                                                                  | +49 3341 345-123                                                     |                        |
| Wasser-Notruf<br>Wasserverband Strausberg-Erkner                                                       | +49 3341 343-111                                                     |                        |
| Gas-Notruf<br>EWE                                                                                      | +49 800 0500505                                                      |                        |
| THW<br>Ortsverband Seelow                                                                              | +49 3346 843040                                                      |                        |





**Inkrafttreten**

**Die Betriebsabsprache tritt am Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft.**

**Der Flugplatzunternehmer:**

  
**Strausberger Flugplatz GmbH**  
FLUGPLATZ STRAUSBERG  
Nummern  
Strausberger Flugplatz GmbH  
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg  
T 03341 345 370, F 03341 345 379

**Genehmigt:**



17.11.2025 S/Kahl

**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**

**Schönefeld, den**

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 28 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

### **Anlage III: Temporäre Verfahrensanweisungen**

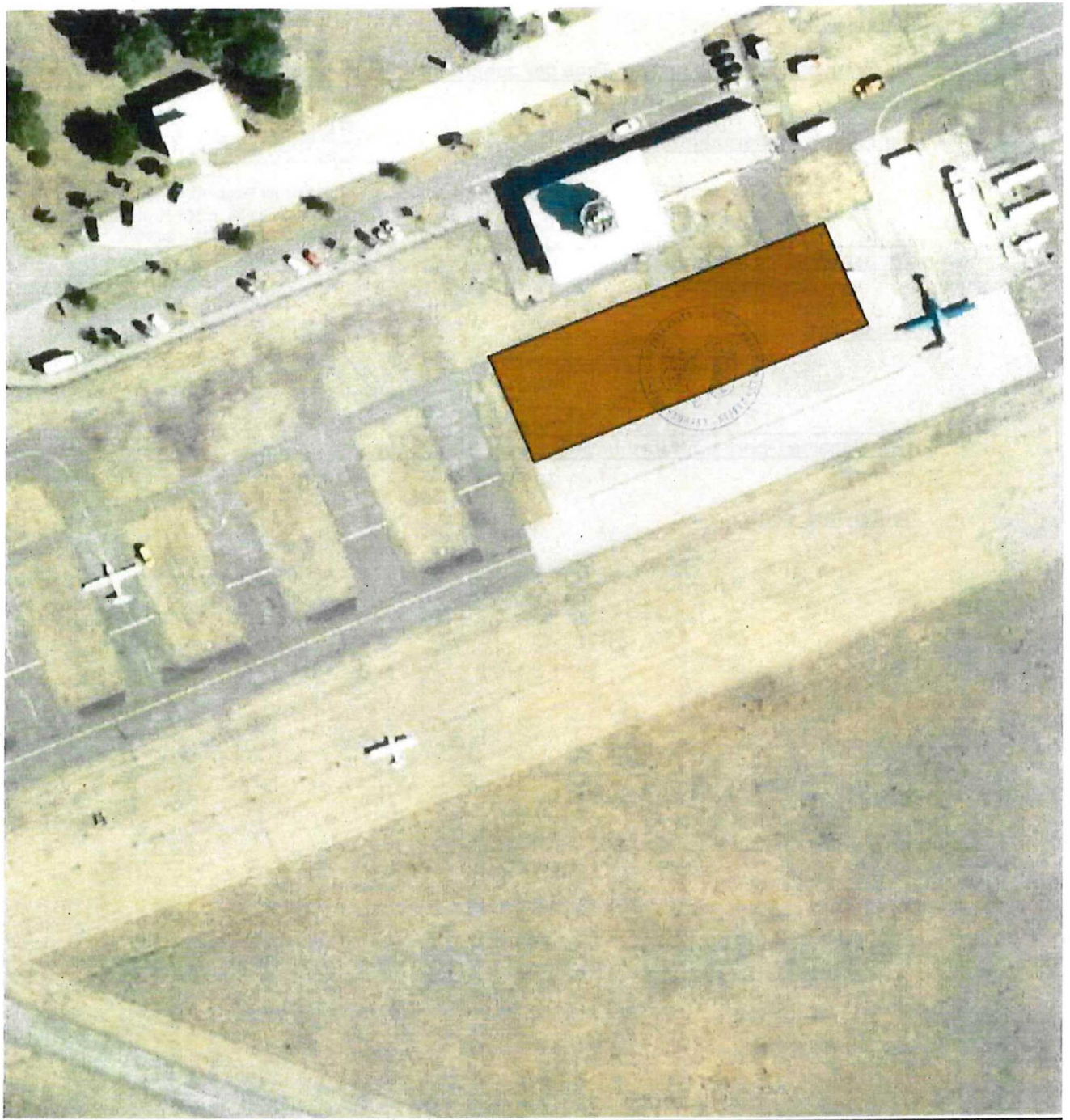


Anlage III A:

**Vorführung Bundeswehr Drohnenflug auf dem Flugplatz Strausberg (EDAY) am 25.11.2025**

- Bemannter Flugbetrieb hat absoluten Vorrang vor jeglichem Drohnenflugbetrieb!
- Vor Beginn der Drohnenvorführung erfolgt ein Briefing durch verantwortlichen AFISO.
- Es werden flugbetriebliche und wettertechnische Besonderheiten des Tages abgestimmt. Dabei werden die Details der geplanten Drohnen-vorführung besprochen. Kenntnis der von der bemannten Luftfahrt genutzten Betriebsverfahren am Platz, z. B. die Lage und Höhe der Platzrunde(n) oder der für den Vorführungstag veröffentlichten NOTAM's. Auf Wunsch des AFISO wird entweder jeder einzelne Start und jede einzelne Landung, oder nur Beginn und Ende der Vorführung gemeldet
- Es ist ein NOTAM über die Drohnen-tätigkeit am Flugplatz zu veröffentlichen.
- Der AFISO muss Luftfahrzeuge innerhalb der RMZ auf den Drohnenflugbetrieb hinweisen. (z.B. „In Betrieb die Piste 23, QNH 1013, Drohnenflugverkehr am Platz“)
- Der AFISO kann die vereinbarte Drohnenvorführung (insbesondere aus verkehrstechnischen Gründen) verschieben, ändern oder widerrufen.
- Die Drohnenvorführung findet ausschließlich auf der gekennzeichneten Fläche auf dem Vorfeld 2 statt.
- Die Fläche ist mit Hütchen abzusperren und zu kennzeichnen.
- Es wird ein Betriebsfunkgerät an den verantwortlichen Drohnenpiloten übergeben.
- Vor dem Befahren des Flugplatzgeländes ist der verantwortliche AFISO zu kontaktieren und die Freigabe zum Befahren zu bestätigen. Dies gilt auch für Fahrzeug – und Fußgängerbewegungen während der Drohnenvorführung.
- Ständige Rufbereitschaft des Drohnenteams über Flugfunk, Betriebsfunk und Telefon sind jederzeit sicherzustellen.
- Einschränkungen bei widrigen Wetterbedingungen (z.B. Starkwind) max. Windkomponente 5,1 m/s
- Alle vorhandenen Sicherheitssysteme (z. B. Remote ID, maximale Entfernung, Geo Cage, maximale Flughöhe, Return-to-Home) korrekt konfiguriert werden.
- Die Drohnenvorführung ist sofort einzustellen, sowie sich ein fliegendes bemanntes Flugzeug dem Betriebsgebiet mit Kollisionsgefahr nähert!
- Die maximale Flughöhe beträgt 120 m (400 ft) AGL. Der VLOS Bereich wird auch bei den STS-02 Übungen nicht verlassen.
- Zu Rollverkehr oder unbeteiligten Personen wird ein Sicherheitsabstand gemäß der 1:1 Regel, mindestens aber 50 m eingehalten.
- Im Falle eines Kontrollverlustes der Drohne ist der diensthabende AFISO **sofort** zu informieren.
- **Die Annäherung oder das Überfliegen des Bundeswehrobjektes im Norden vom Flugplatzgelände sind strikt untersagt.**
- **Es dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen vom Bundeswehrobjekt angefertigt werden.**

|                             |                            |                                                            |
|-----------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite <b>30</b> von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------|





**Inkrafttreten**

**Die Betriebsabsprache tritt am Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft.**

**Der Flugplatzunternehmer:**

**FLUGPLATZ  
STRAUSBERG**

Strausberger Flugplatz GmbH  
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg  
T 03341 345 370, F 03341 345 379

  
**Numrich**  
**Strausberger Flugplatz GmbH**

**Genehmigt:**



**17.11.2025** 

**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**

**Schönefeld, den**



## Anlage III B:

### Bebauung Flurstück 178 Fa. X2E

Die Fa. X2E hat den Baubeginn auf Ihrem Grundstück (Flur 178)

Angezeigt und möchte in der KW 45 mit den Arbeiten auf dem Grundstück beginnen. Eine entsprechende Baugenehmigung liegt vor.

Zuerst soll eine Interimsflugzeughalle mit Rollwegzugang beginnend auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Im Zuge der Baumaßnahme soll ein Anschluss zwischen dem Taxiway Alpha und dem Interimshangar hergestellt werden.

Damit es während dieser Projektphase nicht zu Konflikten mit dem Rollverkehr auf dem Taxiway Alpha kommt, sind folgende Punkte strikt einzuhalten:

- Alle Beteiligten sind vor Beginn der Arbeiten durch den diensthabenden AFISO oder durch den Betriebsleiter des Flugplatzes zu belehren
- Diese Belehrung erfolgt täglich und ist schriftlich festzuhalten
- Der diensthabende AFISO sorgt dafür, dass ein tagesaktuelles NOTAM erstellt und verbreitet wird
- Es wird ein Betriebsfunkgerät an den Baustellenverantwortlichen übergeben und eine Telefonliste erstellt. Somit wird sichergestellt, dass ein ständiger Kontakt aufrechterhalten wird.
- Situationsabhängig ist ein Sicherheitsposten von Seiten der Baufirma zu stellen
- Es muss während des Baustellenbetriebes ständige Hör – und Sendebereitschaft zwischen dem Tower und der Baustelle bestehen
- Für den Fall, dass die Funkverbindung nicht funktioniert, ist eine Kommunikation per Telefon vorgesehen
- Anweisungen des Towers sind zu bestätigen und unverzüglich auszuführen
- Während des Rollbetriebes von Luftfahrzeugen auf dem Taxiway Alpha sind die Arbeiten notfalls zu unterbrechen und Baumaschinen etc. aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Es dürfen keine Materialien im Bereich des Rollweges Alpha bzw. in dessen Sicherheitsstreifen gelagert werden
- Der Rollbetrieb hat jederzeit Vorrang vor der Baustellentätigkeit
- Sollte es betriebsbedingt nicht möglich sein die Arbeiten zu unterbrechen, ist der Taxiway Alpha komplett per NOTAM zu sperren (dies sollte die absolute Ausnahme bleiben)
- Der Rollverkehr ist vom diensthabenden AFISO über die Baumaßnahme zu informieren.
- Der Baustellenbereich darf nur in Schrittgeschwindigkeit passiert werden (Rollgasse) Sollte es die Situation erfordern, muss das Luftfahrzeug durch ein Follow Me Fahrzeug im Baustellenbereich gelotst werden. Bei entsprechend gegebener Hindernisfreiheit gegenüber dem Baustellenbereich ist ein Lotsen des Luftfahrzeuges neben der ausgewiesenen Rollmittellinie zulässig.
- Es ist darauf zu achten, dass zu keiner Zeit Unbefugte die Baustelle oder den dazugehörigen luftseitigen Sicherheitsbereich betreten
- Die Baustelle muss jederzeit durch einen Zaun gesichert werden. Der Zaun definiert zugleich den nicht zu überschreitenden Sicherheitsabstand zur Rollmittellinie des TWA A (Mindestabstand für die Rollgasse)

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 33 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|

**Inkrafttreten**

**Die Betriebsabsprache tritt am Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft.**

**Der Flugplatzunternehmer:**

  
**Numrich**  
**Strausberger Flugplatz GmbH**



**FLUGPLATZ  
STRAUSBERG**

Strausberger Flugplatz GmbH  
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg  
T 03341 345 370, F 03341 345 379

**Genehmigt:**



17.11.2025



**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**

**Schönefeld, den**

|                             |                            |                                                     |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| Strausberger Flugplatz GmbH | Flugplatzbenutzungsordnung | Seite 34 von 34<br>Revision: 6<br>Datum: 12.11.2025 |
|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|